Satzung zur Verringerung der Zahl der in den Rat der Stadt Monschau zu wählenden Vertreter vom 30.11.2012

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV.NRW.S. 436) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NRW.S. 454) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. Mai 2011 (GV.NRW.S. 238), jeweils in der z.Z. geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Monschau in seiner Sitzung am 27.11.2012 folgende Satzung zur Verringerung der Zahl der zu wählenden Vertreter beschlossen:

§ 1 Zahl der zu wählenden Vertreter

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes wird die Zahl der in den Rat der Stadt Monschau zu wählenden Vertreter von der Kommunalwahl 2014 an von 32 um 6 auf 26 verringert. Die Zahl der Wahlbezirke reduziert sich dadurch um 3 von 16 auf 13.

§ 2 Bekanntmachung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.